

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Streit um "Open Access": Telekom verliert gegen Deutsche Glasfaser – zumindest vorerst



Die Telekom muss Konkurrenten Zugang zu ihren Kabeln geben. Das VG Köln entschied im Eilverfahren, dass die Telekom der Deutschen Glasfaser Zugang zu sogenannten Leerrohren des öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzes gewähren muss.

Internetkabel in Deutschland sind gebündelt in unterirdischen Rohren verlegt. Die einzelnen Kabel gehören dabei verschiedenen Unternehmen, wie z. B. der Deutschen Telekom. Doch müssen die Unternehmen, denen die Rohre gehören, auch der Konkurrenz die Nutzung gewähren? Diese Frage hat das Verwaltungsgericht Köln nun mit "Ja" beantwortet. Die Telekom müsse einem Konkurrenten, der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Zugang zum öffentlich geförderten Netz auf zwei Strecken in den bayerischen Gemeinden Heßdorf und Großenseebach gewähren. Dies schreibe das Telekommunikationsgesetz vor, so das VG Köln, denn gemäß § 155 TKG müssen Netzbetreiber, die für den Breitbandausbau staatliche Fördermittel genutzt haben, grundsätzlich alle

Arten von aktiven und passiven Zugangsprodukten für Wettbewerber rechtzeitig sowie zu fairen und angemessenen Bedingungen bereithalten (VG Köln, Beschluss vom 24.6.2024, Az. 1 L 681/24).

Fehlende Kapazität kein Argument

Kommt innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags auf offenen Netzzugang beim Betreiber des öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzes keine Vereinbarung über den Netzzugang zustande, kann das netzzugangsbegehrende Unternehmen bei der Bundesnetzagentur als Streitbeilegungsstelle eine verbindliche Entscheidung beantragen.

Mit Beschluss vom 20. März 2024 hatte die Bundesnetzagentur in einem solchen Streitbeilegungsverfahren zwischen Telekom und Deutsche Glasfaser entschieden, dass sich die Telekom, welche in dem konkreten, als gefördert geltenden Netz noch keinem Unternehmen offenen Netzzugang gewährt hat, nicht auf fehlende Kapazität berufen könne. Die Telekom hatte argumentiert, wegen zu dünner Leerrohre keinen offenen Zugang für Dritte anbieten zu können. Die Telekom lege hier jedoch ein zu enges Verständnis der als gefördert geltenden Infrastruktur zugrunde, so die BNetzA. Außerdem dürfe die Telekom kein Entgelt für die Unterbreitung des Angebots für den offenen Netzzugang verlangen.

Telekom-Entgelt kann offenen Netzzugang gefährden

Den dagegen gestellten Eilantrag der Telekom hat das VG Köln nun abgelehnt. Die Bundesnetzagentur

habe ihrer Entscheidung zu Recht ein weites Verständnis der als gefördert geltenden Infrastruktur zu Grunde gelegt, zu welcher offener Netzzugang zu gewähren sei. Denn nur ein solch weites Verständnis ermögliche effektiven offenen Netzzugang, um die durch die öffentliche Förderung entstehende Wettbewerbsverzerrung auszugleichen. Die Telekom, so das VG Köln, könne sich auch nicht darauf berufen, dass die hier zugrundeliegende Fördermittelvergabe kein sogenanntes Materialkonzept enthalten habe. Enthielten Förderbedingungen für den Breitbandausbau kein Materialkonzept, bedeute dies lediglich, dass einer Fördermittelempfängerin mehr Freiraum in der Umsetzung der übernommenen Verpflichtung zur Gewährung des offenen Netzzugangs eingeräumt werden müsse und nicht etwa, dass die Verpflichtung zur Gewährung von offenem Netzzugang eingeschränkt sei. Die Telekom dürfe für die Unterbreitung oder "Projektierung" des Angebots für den offenen Netzzugang auch kein unabhängig von der tatsächlichen Zugangsgewährung zu zahlendes Entgelt verlangen. Ein solches von der tatsächlichen Zugangsgewährung unabhängiges Entgelt für die Unterbreitung des Angebots könne im Ergebnis dazu führen, dass es nicht zu einem offenen Netzzugang zu einem geförderten Netz komme, obwohl Bedarf und Kapazität vorhanden gewesen wären. Denn das zugangsnachfragende Unternehmen müsse nach der Konzeption der Telekom allein mit der Anfrage des offenen Netzzugangs bereits ein Kostenrisiko eingehen. >>> **S. 2**

Alle 4 Titel auf einen Blick

Der scheinheilige Jahresrückblick

Der scheinheilige Jahresrückblick mit Luke und Olli

Trink aus, wir müssen gehen

Wir kommen in Frieden

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Trink aus, wir müssen gehen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Tonträger, Bildtonträger, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste und Websites).

**Taylor Wessing
Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Am Sandtorkai 41,
D - 20457 Hamburg**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> Die Telekom muss nun den Zugang ermöglichen. Es kann zwar noch im Hauptsacheverfahren verhandelt werden, dies aber hat für das Eilverfahren keine auf-schiebende Wirkung. Die Telekom sieht in der Entscheidung einen Eingriff in das Netzeigentum, weshalb sie ihre anderweitige Ansicht im laufenden Klageverfahren weiterverfolgen wird. Die Deutsche Glasfaser sieht darin einen Erfolg für den Wettbewerb. Schließlich Sorge "Open Access" für einen fairen Wettbewerb und biete Kunden eine echte Wahlfreiheit zwischen starken Angeboten und Leistungen.

• www.wbs.legal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Wir kommen in Frieden

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Tonträger, Bildtonträger, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste und Websites).

**Taylor Wessing
Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Am Sandtorkai 41,
D - 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der scheinheilige Jahresrückblick mit Luke und Olli

Der scheinheilige Jahresrückblick

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MTS Live GmbH,
Pleistemühlenweg 194,
D - 48157 Münster**

STOPP HUNGER

PÄTE WERDEN – LEBEN RETTEN

www.worldvision.de




Kann KI als Erfinder eingetragen werden?

(...) Wenn eine KI für eine maschinen-generierte Erfindung eingesetzt wurde, dann ist trotzdem weiterhin eine natürliche Person als Erfinder einzutragen. Das entschied nun der Bundesgerichtshof und bietet somit eine Leitlinie für den Umgang mit KI im Patentrecht (Urteil vom 11.6.2024, Az. X ZB 5/22).

In der Entscheidung ging es inhaltlich um eine maschinen-generierte Erfindung, die von einer KI entwickelt wurde. Die zentrale rechtliche Fragestellung war, ob für eine solche Erfindung ein Patent erlangt werden könne. Die Patentgesetzgebung setzt voraus, dass eine natürliche Person als Erfinder benannt wird. Bei maschinen-generierten Erfindungen stellt sich jedoch die Frage, wie diese Regelung anzuwenden ist.

Die Patentanmeldung sollte einen Behälter für Getränke oder Lebensmittel mit fraktalem Profil schützen. Bei der Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München war allerdings die KI Dabus als Erfinder eingetragen worden – kein Mensch. Das deutsche Patent- und Markenamt verweigerte in der Folge die Eintragung. Dagegen legte der hinter Dabus stehende US-KI-Forscher Stephen L. Thaler Beschwerde ein. Er wollte hilfsweise eintragen lassen, dass zumindest eine Anschriftenangabe für Dabus bei ihm als natürlicher Person erfolge, er als Erfinder eingetragen und die KI Dabus dabei als Erfinder benannt werde. Als Alternative solle sein Name als Erfinder eingetragen und ergänzt werden, dass er die KI zur Erfindung veranlasst habe.

Die rechtliche Frage, die der BGH zu klären hatte, lautete also, ob eine KI als Erfinder im Sinne des Patentgesetzes anerkannt werden kann, oder weiterhin eine natürliche Person als Erfinder benannt werden muss.

Natürliche Person als Erfinder erforderlich

Der BGH zeigte in seinem Urteil nun eine klare Linie. In den Leitsätzen heißt es, dass Erfinder im Sinne von § 37 Abs. 1 des Patentgesetzes nur eine natürliche Person sein könne. Ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System könne somit auch dann nicht als Erfinder benannt werden, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfüge. Auch wenn zum Auffinden der beanspruchten technischen Lehre ein System mit künstlicher Intelligenz eingesetzt worden sei, sei die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder auch möglich, wie der BGH erklärt. Der BGH geht sogar noch weiter und betont, dass die Benennung einer natürlichen Person mithin erforderlich sei.

Schließlich würde die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder im dafür vorgesehenen amtlichen Formular nicht den Anforderungen aus § 37 Abs. 1 PatG genügen, wenn zugleich beantragt werde, die Beschreibung um den Hinweis zu ergänzen, die Erfindung sei durch eine KI generiert oder geschaffen worden. (...)

• www.wbs.legal



Neun Smartphones für je 92 Euro statt 1099 Euro

Preisfehler passieren im Online-Handel immer wieder. Oft bleiben die Fehler unentdeckt. Manchmal gelingt es den Händlern jedoch, die Fehler zu entdecken und Bestellungen dann zu stornieren. Das OLG Frankfurt musste nun einen Fall entscheiden, in dem ein Kunde neun Smartphones mit einem Preisfehler bestellt hatte und die dazu angebotenen kostenlosen Kopfhörer bereits geliefert bekam. Nachdem der Händler aber die Herausgabe der Smartphones verweigerte, klagte der Kunde. Das Urteil des OLG Frankfurt stellte sich mit seinem Urteil klar auf eine Seite.

Ein Kunde hat einen Anspruch auf Lieferung von mit Preisfehlern bestellten Smartphones, nachdem die dazugehörigen Gratis-Kopfhörer schon an ihn versandt wurden. Das entschied nun das Oberlandesgericht Frankfurt. Schließlich bestand zwischen dem Erwerb des Smartphones und der Übersendung der Kopfhörer ein untrennbarer Zusammenhang, wie das OLG feststellte (Urt. v. 18.04.2024 – Az. 9 U 11/23).

Der betroffene Händler betreibt den deutschen Online-Shop eines globalen Elektronik Konzerns. Gemäß seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt eine Kundenbestellung über den Button "jetzt kaufen" ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Die Auftragsbestätigung des Händlers gilt jedoch nicht als Annahme dieses Angebots. Ein Kaufvertrag kommt nach den AGB erst zustande, wenn der Händler das bestellte Produkt an den Kunden versendet und dies durch eine Versandbestätigung bestätigt. Der Vertrag bezieht sich laut Händler-AGB dabei ausschließlich auf die in der Versandbestätigung aufgeführten oder gelieferten Produkte. Der Händler hatte in seinem Shop Smartphones zum unschlagbaren Preis von 92 Euro angeboten. Der Preis war deshalb unschlagbar, weil die unverbindliche Preisempfehlung für die Smartphones bei 1099 Euro lag. Es handelte sich bei dem Preis jedoch nicht um einen Akt der Großzügigkeit, sondern eher um einen Tippfehler. Zu den Kopfhörern bot der Händler bei Bestellungen bestimmte Kopfhörer als Gratisbeigabe an. Ein Kunde machte sich die Preise zu Nutze und bestellte im Rahmen von drei Bestellungen insgesamt neun Smartphones sowie vier Gratis-Kopfhörer, wobei er den Kaufpreis direkt bezahlte. (...)

Am Ende sahen sich die beiden Parteien vor dem OLG Frankfurt wieder. Die Frankfurter Richter stellten sich jetzt auf die Seite des Kunden. Zur Begründung erklärte das OLG, dass der Händler mit dem Versand der Gratis-Kopfhörer den Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages auch hinsichtlich der in der jeweiligen Bestellung enthaltenen Smartphones angenommen habe. Die Richter erklärten weiterhin, dass anders als bei einer Bestellung, in der mehrere kostenpflichtige Artikel zusammengefasst würden, es in diesem Fall die unbedingte Voraussetzung der kostenlosen Übersendung der Kopfhörer gewesen sei, dass Smartphones erworben würden. Zwischen dem Erwerb des Smartphones und der Übersendung der Kopfhörer habe ein untrennbarer Zusammenhang dergestalt vorgelegen, dass die kostenlose Übersendung der Kopfhörer das wirksame Zustandekommen eines Kaufvertrages über das Hauptprodukt (...) voraussetze. (...)

• www.wbs.legal

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

Titelschutz-Anzeige:
110,-- Euro

Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) m)
jeder **Folge-Titel** 20,-- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:

Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudorf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Heftformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH